

Amt der Landeshauptstadt Bregenz

VERORDNUNG

der Landeshauptstadt Bregenz betreffend das Kampieren
außerhalb von Campingplätzen (Beschluß der Stadtvertretung
vom 26. Juni 1984)

Auf Grund des § 14 Abs. 2 des Campingplatzgesetzes,
LGBI. Nr. 34/1981, wird im Interesse der Gesundheit sowie
des Schutzes der örtlichen Gemeinschaft und Fremdenverkehrs-
wirtschaft verordnet:

§ 1

Im Gemeindegebiet der Landeshauptstadt Bregenz ist das
Aufstellen von Wohnwagen und ähnlichen beweglichen Unter-
künften auf öffentlichen Verkehrsflächen, die für das
Parken im Sinne der StVO 1960 in der derzeit gültigen
Fassung bestimmt sind, verboten.


§ 2

Wer das Verbot des § 1 verletzt, begeht eine von der Bezirks-
verwaltungsbehörde zu ahndende Verwaltungsübertretung.

§ 3

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit ihrer Kundmachung
in Kraft.

Bregenz, am 28. 6. 1984

 *[Handwritten signature]*
Bürgermeister